



# Rundschreiben Nr. 3 | 2015

---

## INHALT

- |  |            |  |            |
|--|------------|--|------------|
| <b>1. Neues zur Gewinnermittlung</b>   | ab Seite 2 | <b>6. Erbschaft- /Schenkungssteuer</b>   | ab Seite 5 |
| <b>2. Überschusseinkünfte</b>          | ab Seite 3 | <b>7. Grunderwerbsteuer</b>              | ab Seite 6 |
| <b>3. Außergewöhnliche Belastungen</b> | ab Seite 4 | <b>8. AO /Zivilrecht</b>                 | ab Seite 7 |
| <b>4. Besteuerungsverfahren</b>        | ab Seite 4 | <b>9. Bankrecht /Zivilrecht</b>          | ab Seite 7 |
| <b>5. Umsatzsteuer</b>                 | ab Seite 5 | <b>10. Kündigungsrecht /Arbeitsrecht</b> | ab Seite 7 |

## 1. NEUES ZUR GEWINNERMITTLUNG

### 1.1. Keine Pflicht zur Aktivierung eines Instandhaltungsanspruchs

Übernimmt der Pächter eines Grundstücks eine Instandhaltungspflicht und gerät er in Erfüllungsrückstand, ist dafür eine Verpflichtungsrückstellung zu bilden. Der Verpächter hat mangels Anschaffungsaufwands dafür den Anspruch auf Erfüllung der Instandhaltungspflicht nicht zu aktivieren, selbst wenn Pächter und Verpächter nahestehende Unternehmen sind. Auch wenn der Verpächter Mitunternehmer des Pächters ist, ist in der Sonderbilanz für den Verpächter keine Forderung zu aktivieren.

Dies hat der BFH mit Urteil vom 12.02.2015 entschieden.

Der Grundsatz der korrespondierenden Bilanzierung gelte nur für Sachverhalte, die zu Sonderbetriebseinnahmen führten. Das sei aber aus Verpächtersicht bei der Erfüllung einer Instandhaltungspflicht durch den Pächter nicht der Fall.

### 1.2. Aufwendungen einer Kapitalgesellschaft zur Feststellung des gemeinen Werts ihrer Anteile für Zwecke der Erbschaftsteuer sind keine vGA

Aufwendungen, die einer Kapitalgesellschaft für die Feststellung des gemeinen Werts ihrer Anteile

für ErbSt-Zwecke der Gesellschafter entstehen, sind keine vGA. Das ergibt sich aus einer KSt-Kurzinformation des FinMin Schleswig-Holstein vom 03.09.2014.

### 1.3. Durch Wechsel im Gesellschafterbestand ausgelöste Grunderwerbsteuern sind keine Anschaffungskosten

Die bei einer Personengesellschaft (auch bei einer vermögensverwaltenden Gesellschaft) durch Übertragung von Gesellschafteranteilen nach § 1 Abs. 2a GrEStG entstehende Grunderwerbsteuer gehört nicht zu den Anschaffungskosten der Anteile bzw. der zum Vermögen gehörenden Grundstücke. Das hat der BFH mit Urteil vom 02.09.2014 entschieden. Vielmehr wurde die Grunderwerbsteuer als sofort abzugsfähige Werbungskosten bei dem Immobilienfonds angesehen.

Der Anschaffungskostenbegriff sei final ausgerichtet und die Grunderwerbsteuer werde zivil- und ertragsteuerrechtlich nicht für die Anschaffung der Anteile bzw. der Grundstücke aufgewendet.

*Hinweis:*

*Mittlerweile wendet die Finanzverwaltung diese Rechtsprechung an, wie sich aus einer Verfügung der OFD NRW vom 21.04.2015 ergibt.*

### 1.4. Einseitig eingeräumte Kaufoption aus einem Pkw-Leasingvertrag als entnahmefähiges Wirtschaftsgut

Räumt der Leasinggeber in einem Finanzierungsleasingvertrag dem Leasingnehmer nach Ablauf einer festgelegten Zeit eine Kaufoption zu einem Betrag ein, der offenkundig unter dem Verkehrswert des Fahrzeugs liegt, erwirbt der Leasingnehmer damit ein selbstständiges entnahmefähiges Wirtschaftsgut. Kauft ein Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in diesen Fällen das Fahrzeug von privat und gewährt der Leasinggeber auch ihm dafür den günstigen Optionspreis liege eine Entnahme vor, die mit der Differenz zwischen Buch- und Teilwert des Fahrzeugs zu bewerten sei. Das hat der BFH mit Urteil vom 26.11.2014 entschieden.

Der Begriff des Wirtschaftsguts setze nicht voraus, dass dem Betrieb ein Nutzen für mehrere Jahre entstehe.



### 1.5. Ergänzungsbilanz bei Anteilswerb

Wird für den Erwerber eines Anteils an einer Personengesellschaft eine positive Ergänzungsbilanz aufgestellt, sind die darin erfassten Anschaffungskosten nach einem BFH-Urteil vom 20.11.2014 so fortzuführen, dass der Gesellschafter, soweit wie möglich, einem Einzelunternehmer, dem Anschaffungskosten für entsprechende Wirtschaftsgüter entstanden sind, gleichgestellt wird. Deshalb sei AfA auf die im Zeitpunkt des Anteilserwerbs geltende Restnutzungsdauer eines abnutzbaren Wirtschaftsguts des Gesellschaftsvermögens vorzunehmen. Zugleich stünden dem Gesellschafter die Abschreibungswahlrechte zu, die auch ein Einzelunternehmer in Anspruch nehmen könnte, wenn er ein entsprechendes Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Anteilserwerbs angeschafft hätte.

### 1.6. Teilwertabschreibung auf Grund und Boden

Die Wertminderung eines zum Anlagevermögen gehörenden unbebauten Grundstücks ist im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1, S. 2 EStG voraussichtlich dauernd, wenn aus der Sicht des Bilanzstichtags mehr Gründe für ein Andauern der Wertminderung sprechen als dagegen. Das hat der BFH in einem Beschluss vom 29.07.2014 entschieden. Dabei könne der maßgebliche Prognosezeitraum nicht generell bestimmt werden. Sei der vom Gutachterausschuss festgelegt Bodenrichtwert zweimal herabgesetzt worden, rechtfertige dies die Entscheidung des FG, dass die Wertminderung voraussichtlich dauernd sei.

### 1.7. Übertragung eines GmbH-Anteils unter Vorbehaltsnießbrauch

*Anschluss an Punkt 2.1. unseres Rundschreibens Nr. 4/2014 vom 19.12.2014*

Zahlungen für die Ablösung eines (Vorbehalts-) Nießbrauchs an einer Beteiligung stellen nach einem BFH-Urteil vom 18.11.2014 im Rahmen der Ermittlung der Einkünfte nach § 17 EStG nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung dar. Eine unentgeltliche Übertragung liege auch bei der Übertragung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft unter Vorbehaltsnießbrauch vor.

## 2. ÜBERSCHUSSEINKÜNFTE

### 2.1. Kein Zufluss steuerbarer Einnahmen aus Kapitalvermögen bei Verzicht auf Teilauszahlungen im Rahmen einer Lebensversicherung gegen Einmalzahlung

Ein Einnahmenezufluss durch Schuldumwandlung (Novation) kann nach einem BFH-Urteil vom 16.09.2014 nur eintreten, wenn ein neues Schuldverhältnis entsteht. Unabhängig von der internen Buchung beim Schuldner liege keine Novation vor, wenn der Steuerpflichtige aus einem Rentenversicherungsvertrag vorzeitige laufende Auszahlungsansprüche habe (die steuerpflichtig wären), auf diese jedoch unter Erhöhung der späteren Leistungen durch Vereinbarung mit der Versicherungsgesellschaft verzichte.

### 2.2. Kein fiktiver Zinsanteil aus teilentgeltlichem Ratenverkauf

Das FG Düsseldorf hat am 22.10.2014 einen Fall entschieden, in dem es um das Vorliegen steuerpflichtiger Kapitalerträge ging.

Die Kläger verkauften ein Wohngrundstück mit einem Verkehrswert von TEUR 393 an ihren Sohn und dessen Ehefrau. Die Erwerber verpflichteten sich, im Gegenzug auf die Dauer von 31 Jahren monatlich EUR 1.000 (insgesamt TEUR 372) an die Kläger zu zahlen. Die Höhe der Rate war an die Entwicklung des Preisindex gekoppelt. Das beklagte Finanzamt teilte den Jahresbetrag von TEUR 12 in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil auf und unterwarf den Zinsanteil in Höhe von rund TEUR 5 der Einkommensbesteuerung.

Dem ist das FG nicht gefolgt. Die von den Klägern vereinnahmten Zahlungen enthielten keinen – pauschalierten – Zinsanteil. Nach der Rechtsprechung des BFH seien Kaufpreisraten zwar in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil zu zerlegen, wenn ein zum Privatvermögen gehörender Gegenstand veräußert und die Kaufpreisforderung länger als ein Jahr gestundet werde. In neueren Entscheidungen habe der BFH jedoch festgestellt, allein der Umstand, dass eine Leistung nicht in einem Betrag, sondern in wiederkehrenden Zahlungen zu erbringen sei, könne deren Steuerbarkeit nicht begründen.

Der Versteuerung des – fiktiven – Zinsanteils stehe das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaft-



lichen Leistungsfähigkeit entgegen. Darüber hinaus fehle es an einem entgeltlichen Leistungsaustausch. Die insgesamt zu leistenden Zahlungen entsprächen im Wesentlichen dem Nennwert der Kapitalforderung. Zudem orientiere sich die Höhe der vereinbarten Raten am Wert des Grundstücks.

### 2.3. Zuflussfiktion für Ausschüttungen an beherrschenden Gesellschafter

Ausschüttungen an den beherrschenden Gesellschafter einer zahlungsfähigen GmbH fließen diesem nach einem BFH-Urteil vom 02.12.2014 in der Regel auch dann zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Gewinnverwendung zu, wenn die Gesellschafterversammlung eine spätere Fälligkeit des Auszahlungsanspruchs beschlossen hat.

Bei beherrschenden Gesellschaftern sei der Zufluss eines Vermögensvorteils nach ständiger Rechtsprechung des BFH nicht erst im Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Gesellschafters, sondern bereits im Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung anzunehmen. Denn ein beherrschender Gesellschafter habe es regelmäßig in der Hand, sich geschuldete Beträge auszahlen zu lassen.

Die Zahlungsfähigkeit der GmbH sei auch dann gegeben, wenn diese zwar mangels eigener Liquidität die von ihr zu erbringende Ausschüttung nicht leisten könne, sie sich als beherrschende Gesellschafterin einer Tochter-GmbH mit hoher Liquidität indes jederzeit bei dieser bedienen könne, um sich selbst die für die Ausschüttung erforderlichen Geldmittel zu verschaffen.

*Hinweis:*

*Etwas anderes könnte lediglich dann gelten, wenn in der Satzung eine entgegenstehende Zuflussfiktion enthalten ist.*

*Grundsätzlich ist daher zu empfehlen, die Beschlussfassung selbst bis zu dem erwünschten Auszahlungszeitpunkt hinauszuzögern.*

## 3. AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

### 3.1. Unterhaltsleistungen nach § 33a Abs. 1 EStG – Berücksichtigung von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AufenthG

Unterhaltsaufwendungen für Personen, die eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis nach § 23 AufenthG haben, können nach einem BMF-

Schreiben vom 27.05.2015 unabhängig von einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung nach § 33a Abs. 1, S. 3 EStG berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben hat und sämtlich Kosten zur Bestreitung des Unterhalts übernimmt. Von Dritten getragene Kosten sind abzusetzen. Bei Aufnahme in den Haushalt kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass hierfür Unterhaltsaufwendungen in Höhe des maßgeblichen Höchstbetrages erwachsen. Ist die unterhaltene Person unbeschränkt steuerpflichtig, gelten die allgemeinen Grundsätze zur Erwerbsobliegenheit.

### 3.2. Scheidungskosten ab VZ 2013 weiterhin als außergewöhnliche Belastung abziehbar

Durch Ehescheidung entstandene Prozesskosten erwachsen nach Auffassung des FG Münster in einem – nicht rechtskräftigen – Urteil vom 21.11.2014 auch ab dem Veranlagungszeitraum 2013 aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig und berechtigen daher zum Abzug als außergewöhnliche Belastung. Hieran ändert nach Auffassung des FG auch die Neuregelung in § 33 EStG nichts. Nach dieser Vorschrift, die ab dem Veranlagungszeitraum 2013 gilt, sind Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits vom Abzug ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Entsprechend hatte auch schon das FG Rheinland-Pfalz mit – ebenfalls nicht rechtskräftigem – Urteil am 16.10.2014 entschieden.

*Hinweis:*

*Kosten für die Vermögensauseinandersetzung als Scheidungsfolgesache sind dagegen nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar.*

## 4. BESTEUERUNGSVERFAHREN

### Zum Verlustabzug bei Körperschaften

Nach § 8c Abs. 1, S. 1 KStG geht ein vorhandener Verlustvortrag verloren, wenn innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % des gezeichneten Kapitals an einen Erwerber oder eine diesem nahe stehende Person übertragen werden. Unabhängig davon sind bis zum

schädlichen Beteiligungserwerb nicht genutzte Verluste vollständig nicht mehr abziehbar, wenn innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 % des gezeichneten Kapitals an einen Erwerber oder eine diesem nahestehende Person übertragen werden. Als ein Erwerber in diesem Sinne gilt auch eine Gruppe von Erwerbern mit gleichgerichteten Interessen.

Das FG Niedersachsen hat in einem – nicht rechtskräftigen – Urteil vom 26.02.2015 entschieden, eine bloße Absprache der Erwerber und der zeitgleiche Vertragsabschluss reichten nicht aus, um gleichgerichtete Interessen bei den Erwerbern anzunehmen. Erforderlich sei vielmehr eine Absprache, die auf ein künftiges Zusammenwirken hinauslaufe, z.B. durch Stimmbindungsvereinbarung, Konsortialverträge oder andere verbindliche Abreden.

Im zugrunde liegenden Fall erwarben drei Gesellschafter Anteile an einer GmbH mit Verlustvortrag, jeder nicht mehr als 25 %, aber zusammen über 50 %.

## 5. UMSATZSTEUER

### 5.1. Versagung der Steuerbefreiung bzw. des Vorsteuerabzugs bei Betrug

Einem Unternehmer, der wusste oder hätte wissen müssen, dass er sich an einer im Rahmen einer Lieferkette begangenen Mehrwertsteuerhinterziehung beteiligt, ist nach einem EuGH-Urteil vom 18.02.2014 in einem holländischen Fall das Recht auf Steuerbefreiung bzw. den Vorsteuerabzug zu versagen. Das sei auch dann der Fall, wenn das nationale Recht keine Bestimmungen enthalte, die eine solche Versagung vorsehe. Unerheblich sei dabei, ob die nationalen formalen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Rechte erfüllt seien oder ob die Steuerhinterziehung in einem anderen Mitgliedsstaat als dem Mitgliedsstaat begangen wurde, in dem diese Rechte beansprucht würden.

### 5.2. Fristen für die Berichtigung rechnerischer Gutschriften

Das UStG setzt für die Berichtigung rechnerischer Gutschriften und den Widerspruch gegen Gutschriften keine Frist. Dennoch können

Berichtigungen oder Widersprüche nicht zeitlich unbegrenzt erhoben werden, weil dies den Grundsätzen der Rechtssicherheit entgegensteht. Das FG München hat mit Urteil vom 05.11.2014 wirksame Berichtigungen oder Widersprüche nicht mehr anerkannt, wenn sie nach Ablauf der zivilrechtlichen Verjährungsfrist von drei Jahren erfolgten oder nach den Gesamtumständen das Recht auf Berichtigung verwirkt seien.

## 6. ERBSCHAFT- / SCHENKUNGSTEUER

### 6.1. Die neue EU-Erbrechtsverordnung

Seit dem 17.08.2015 gilt die Europäische Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO) in allen EU-Mitgliedsstaaten mit Ausnahme Großbritanniens, Irlands und Dänemarks. Diese VO enthält Bestimmungen zu Erbfällen mit „Auslandsberührung“.

Künftig ist für die Besteuerung der Erbmasse der Wohnsitz bzw. der gewöhnliche Aufenthalt des Verstorbenen entscheidend. Hat ein Deutscher beispielsweise seinen Wohnsitz in Frankreich, ist im Todesfall die Erbschaft nach französischem Recht zu versteuern.

Von diesem Wohnsitzprinzip kann nur dann abgewichen werden, wenn dies testamentarisch verfügt wird. Es kann also per Testament festgelegt werden, dass anstelle des Wohnsitzprinzips das Erbrecht des Heimatlandes gelten soll.

*Hinweis:*

*Diese Neuregelung öffnet einen Spielraum zur Steuergestaltung. Wer außerhalb Deutschlands seinen Wohnsitz hat, sollte prüfen lassen, welche nationale Steuerregelung die günstigere ist. Entsprechend sollte das Testament formuliert werden.*

Außerdem wurde ein Europäisches Nachlasszeugnis neu eingeführt. Mit diesem Zeugnis soll dem Erben in allen Mitgliedsländern erleichtert werden, seine Erbbefugnis nachzuweisen. Die EU-Kommission erhofft sich dadurch kostengünstigere und schnellere Erbabwicklungsverfahren.

## 6.2. Keine Steuerbegünstigung für ein Grundstück mit nicht bezugsfertigem Gebäude

Die 10%ige Steuerverschonung nach § 13c ErbStG für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke kommt nach einem BFH-Urteil vom 11.12.2014 für ein Grundstück mit einem nicht bezugsfertigen Gebäude nicht zum Zuge. Bei der Beurteilung, ob das Grundstück bebaut ist, greift der BFH auf die Definition in § 180 BewG zurück, obwohl § 13c ErbStG nicht ausdrücklich darauf verweist. Das Gebäude müsse danach (zu Wohnzwecken) nutzbar sein.

## 6.3. Keine Steuerbegünstigung für ein nicht vermietetes und nicht zur Vermietung bestimmtes Grundstück

Eine Steuerbegünstigung nach § 13c ErbStG scheidet nach einem weiteren BFH-Urteil vom 11.12.2014 aus, wenn das von Todes wegen erworbene Grundstück zum Zeitpunkt der Entstehung der Erbschaftsteuer weder zu Wohnzwecken vermietet noch zu einer solchen Vermietung bestimmt ist.

Ein bebautes Grundstück sei im Steuerentstehungszeitpunkt zur Vermietung zu Wohnzwecken bestimmt, wenn eine konkrete Vermietungsabsicht des Erblassers bestanden habe und mit deren Umsetzung begonnen worden sei. Erforderlich sei, dass die Vermietungsabsicht des Erblassers und der Beginn deren Umsetzung anhand objektiv nachprüfbarer Tatsachen erkennbar geworden seien.

Im entschiedenen Fall war dem Kläger ein Einfamilienhaus zugefallen, das zuvor die Erblasserin für eigene Wohnzwecke nutzte. Obwohl sie in ein Altenpflegeheim umgezogen war, unternahm sie noch keine konkreten Schritte zur Vermietung. Deshalb wurde die Steuervergünstigung nach § 13c ErbStG nicht gewährt. Dass der Kläger nach Erwerb das Einfamilienhaus zu Wohnzwecken vermietete, war nicht mehr entscheidend.

## 6.4. Keine Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG beim Erwerb eines Erbbaugrundstücks

Die Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG kommt nach einem dritten Urteil des BFH vom 11.12.2014 für ein mit einem Wohngebäude vermieteten Grundstück, das mit einem Erbbaurecht belastet ist, nicht in Betracht. Es handele sich beim Eigentümer bewertungsrechtlich nicht um ein „bebautes“ Grundstück. Außerdem fehle es an einer

Vermietung zu Wohnzwecken durch den Grundstückseigentümer, wenn das etwaige Wohngebäude der Erbbauberechtigte vermiete.

## 7. GRUNDERWERBSTEUER

### 7.1. Zurechnung von Grundstücken bei aufschiebender Bedingung

Hat eine Gesellschaft ein Grundstück unter einer aufschiebenden Bedingung gekauft, so gehört es i.S.d. § 1 Abs. 3 GrEStG erst ab Eintritt der Bedingung zu ihrem Vermögen, und zwar auch dann, wenn bereits zuvor die Auflassung erklärt wird. Das hat der BFH mit Urteil vom 11.12.2014 entschieden.

### 7.2. Grenzen der „Vertragsbündel-Besteuerung“

Verpflichtet sich der Grundstücksverkäufer lediglich zur Errichtung des Rohbaus und beauftragt der Erwerber Dritte mit den Ausbauarbeiten, setzt die Einbeziehung der hierfür aufgewendeten Kosten in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer voraus, dass die später mit dem Ausbau beauftragten Unternehmen im Zeitpunkt des Abschlusses des Grundstückskaufvertrags mit dem Grundstücksverkäufer personell, wirtschaftlich oder gesellschaftsrechtlich eng verbunden sind oder aufgrund von Abreden zusammenarbeiten oder durch abgestimmtes Verhalten auf den Abschluss auch der Verträge über die Ausbauarbeiten hinwirken und die zu erbringenden Leistungen dem Erwerber unter Angabe des hierfür aufzuwendenden Entgelts bereits vor Abschluss des Grundstückskaufvertrags konkret angeboten hatten.

Das hat der BFH mit Urteil vom 03.03.2015 entschieden.

Es reiche nicht aus, dass der Grundstücksveräußerer Vorplanungen vornehme, Bauplanungen zur Verfügung stelle und Dienstleistungen an den Grundstückserwerber erbringe.

### 7.3. Grunderwerbsteuer beim Erwerb eines erbaurechtsbelasteten Grundstücks

Beim Kauf eines erbaurechtsbelasteten Grundstücks durch den Erbbauberechtigten oder einen Dritten unterliegt nach einem BFH-Urteil vom 06.05.2015 lediglich der nach Abzug des Kapitalwerts des Erbbauzinsanspruchs vom Kaufpreis

verbleibende Unterschiedsbetrag der Grunderwerbsteuer. Die „Boruttau’sche Formel“ – wonach der Kaufpreis für das Grundstück im Verhältnis des ohne Berücksichtigung des Anspruchs auf den Erbbauzins ermittelten gemeinen Werts des belasteten Grundstücks zum Kapitalwert des Erbbauzinsanspruchs aufzuteilen wäre – sei nicht anwendbar.

## 8. AO / ZIVILRECHT

### Vollzug einer unentgeltlichen Zuwendung bei einer atypischen stillen Beteiligung

Der BFH hat die Rechtsprechung des BGH vom 29.11.2011 aufgegriffen und fortentwickelt: Die unentgeltliche Zuwendung einer atypisch stillen Beteiligung ist nach einem Urteil vom 17.07.2014 mit dem Abschluss des privatschriftlichen Gesellschaftsvertrags zivilrechtlich wirksam. Der Verstoß gegen die an sich gebotene notarielle Form für die unentgeltliche Zuwendung werde damit geheilt. Das gelte auch für Vereinbarungen unter nahen Angehörigen.

#### Hinweis:

*Der BFH hat sich in der Urteilsbegründung noch einmal mit der „Familien-Rechtsprechung“ auseinandergesetzt. Formfehler in Vereinbarungen mit Angehörigen stehen der steuerlichen Anerkennung danach nicht entgegen, wenn die Vereinbarungen letztlich wirksam waren und vollzogen wurden. Kritisch sind nur die Fälle, in denen der Rechtsbindungswille der Betroffenen fraglich ist.*

## 9. BANKRECHT / ZIVILRECHT

### Keine Gebühr bei Fehlbuchungen

Die Klausel eines Bankinstituts, die als Teilentgelt für die Kontoführung einen einheitlichen „Preis pro Buchungsposten“ festlegt, ist unwirksam. Das hat der BGH in einem Urteil vom 27.01.2015 entschieden.

Im entschiedenen Fall hatte die Bank sowohl für eine Fehlbuchung als auch für die Korrekturbuchung einen Preis pro Buchungsposten von EUR 0,35 berechnet. Der BGH sah darin eine unangemessene Benachteiligung des Kunden durch die AGB. Berichtigungsbuchungen seien von Gesetzes wegen unentgeltlich vorzunehmen, eine Abwälzung von Kosten zur Erfüllung eigener Pflichten auf den Kunden unzulässig.

## 10. KÜNDIGUNGSRECHT / ARBEITSRECHT

### Kündigung nach Geltendmachung des Mindestlohns

Eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unwirksam, wenn sie vom Arbeitgeber als Reaktion auf eine Geltendmachung des gesetzlichen Mindestlohns ausgesprochen wurde. Das hat das Arbeitsgericht Berlin am 17.04.2015 entschieden.

Im entschiedenen Fall arbeitete ein Hausmeister mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 14 Stunden bei einer monatlichen Vergütung von EUR 315,00 (EUR 5,19 Stundenlohn) seit sechs Jahren in einem Kleinstbetrieb. Nach Forderung des Mindestlohns von EUR 8,50 bot der Arbeitgeber eine Herabsetzung der Arbeitszeit auf monatlich 32 Stunden bei einer Monatsvergütung von EUR 325,00 (EUR 10,15 Stundenlohn) an. Nachdem der Arbeitnehmer dies abgelehnt hatte, kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis. Das Arbeitsgericht bewertete dies als verbotene Maßregelung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

#### Revisions- und Treuhand-Kommanditgesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Carl Holtzberg · Torsten Peterreit · Otto Hannover  
Jörn Butenschön · Dankwart Wolff · Andreas Bartels  
Thies Beuck · Maik Mahlkow · Hans-Christian Grimm



## **Revisions- und Treuhand-Kommanditgesellschaft**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

### **KONTAKT**

#### **Revisions- und Treuhand-Kommanditgesellschaft**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Schülperbaum 23 · 24103 Kiel

Tel. (04 31) 66 30 60 · Fax (04 31) 66 30 66 20

eMail [wp@rut-kiel.de](mailto:wp@rut-kiel.de) · [www.rut-kiel.de](http://www.rut-kiel.de)

ZWEIGNIEDERLASSUNG

Frankenwall 19 a · 18439 Stralsund

Eingetragen im Handelsregister

Amtsgericht Kiel HRA 3107 KI